

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1949/9/22 1Ob262/49,  
1Ob1/90, 10ObS2374/96g,  
8Ob397/97h, 10ObS35/99s,  
7Ob207/06a, 2Ob277/08m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1949

## Norm

ABGB §338  
AVG §63 ff  
B-VG Art104  
B-VG Art130  
ZPO §190

## Rechtssatz

1.) Bei Entscheidungen der Verwaltungsbehörde tritt die Rechtswirkung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ein. 2.) Der administrative Instanzenzug findet in der Regel mit der Entscheidung des BM. sein Ende; so ist im Verfahren über Wohnungsraum oder Betriebsraum - Einweisungen der Widerruf - oder Aufhebungsbescheid mit der Entscheidung des BM. f. soz. Verw. ein endgültiger. Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ist nur ein außerordentliches Rechtsmittel. 3.) Mit der formellen Rechtskraft des Widerrufskenntnisses wird der Besitzer unredlich.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 262/49  
Entscheidungstext OGH 22.09.1949 1 Ob 262/49  
SZ 22/138
- 1 Ob 1/90  
Entscheidungstext OGH 02.05.1990 1 Ob 1/90  
nur: Bei Entscheidungen der Verwaltungsbehörde tritt die Rechtswirkung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ein. 2.) Der administrative Instanzenzug findet in der Regel mit der Entscheidung des BM. sein Ende. Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ist nur ein außerordentliches Rechtsmittel. (T1)
- 10 ObS 2374/96g  
Entscheidungstext OGH 26.11.1996 10 ObS 2374/96g  
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Wenn bereits ein rechtskräftiger Verwaltungsbescheid vorliegt, besteht die Bindung des Gerichtes daran auch dann, wenn eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde oder eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde erhoben wurde. (T2)
- 8 Ob 397/97h  
Entscheidungstext OGH 13.01.1998 8 Ob 397/97h  
Vgl auch; Beis wie T2
- 10 ObS 35/99s  
Entscheidungstext OGH 30.03.1999 10 ObS 35/99s  
nur: Bei Entscheidungen der Verwaltungsbehörde tritt die Rechtswirkung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ein. Der administrative Instanzenzug findet in der Regel mit der Entscheidung des BM. sein Ende. Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ist nur ein außerordentliches Rechtsmittel. (T3); Beis wie T2
- 7 Ob 207/06a  
Entscheidungstext OGH 27.09.2006 7 Ob 207/06a  
Vgl auch; Beis wie T2
- 2 Ob 277/08m  
Entscheidungstext OGH 15.10.2009 2 Ob 277/08m  
Auch; nur: Bei Entscheidungen der Verwaltungsbehörde tritt die Rechtswirkung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ein. (T4); nur: Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ist nur ein außerordentliches Rechtsmittel. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0010241

## Zuletzt aktualisiert am

30.12.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)